

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK III. QUARTAL 2018

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2018 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 14.02.2019 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.12.2018, Zl. KA-15189/2018 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrieffreigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gem. § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Frauen-Nachttaxi

Von der Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen an die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (im Folgenden abgekürzt mit „IVB“ bezeichnet) im Betrag von brutto € 9.632,41 behoben. Vom betroffenen Amt wurde dabei der sich für den Monat Juli 2018 ergebende Förderungsbetrag in Zusammenhang mit dem Frauen-Nachttaxi an die IVB überwiesen.

Vertragsgrundlagen und Nutzungs- bedingungen

Dieser Auszahlung liegt ein zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossener Vertrag vom 27.06.2002 (mittlerweile samt mehrerer Nachträge) über die Einrichtung eines Frauen-Nachttaxis zugrunde.

Die Einrichtung des Frauen-Nachttaxis ist gemäß den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages auf Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Innsbruck beschränkt und war täglich zwischen 21:00 Uhr und 02:00 Uhr (mittlerweile bis 04:00 Uhr verlängert) (November bis März

ab 20:00 Uhr) erhältlich. Dieser Nachtfahrdienst bietet Mitfahrgelegenheit für sämtliche Frauen und Mädchen sowie Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Begleitung von Frauen. Die IVB bedient sich zur Durchführung ihrer Fahrtleistungen selbstständiger Taxiunternehmen. Der Selbstbehalt für alle Nutzerinnen betrug zum Zeitpunkt des seinerzeitigen Vertragsabschlusses einheitlich € 3,30 (mittlerweile auf € 4,90 erhöht).

Jährlich wurde in dem zwischen der Stadt Innsbruck und der IVB abgeschlossenen Vertrag anfänglich ein maximaler Förderungsbetrag von € 22.000,00 (mittlerweile € 70.000,00) festgeschrieben.

Letztaktueller
Beschluss
des Stadtsenates

Der zum Zeitpunkt der Prüfung der Kontrollabteilung letztgültige 6. Nachtrag zum Ursprungsvertrag vom 27.06.2002 datiert vom 02.06.2014 und beruht auf einer entsprechenden Beschlussfassung des Stadtsenates in seiner Sitzung vom 08.10.2013. Der Stadtsenat folgte dabei den Empfehlungen der Fachdienststelle, Bestellungen für das Frauen-Nachttaxi nicht mehr nur bis 02:00 Uhr, sondern zeitlich verlängert bis 04:00 Uhr anzunehmen. Im Zuge dieser zeitlichen Ausweitung der Verfügbarkeit des Frauen-Nachttaxis wurde auch der maximale Förderbetrag auf eine Summe von jährlich € 70.000,00 erhöht.

Abrechnungsstand
Juli 2018

Im Zuge der von der Kontrollabteilung durchgeführten Belegkontrolle war für sie auffällig, dass der mit Beschluss des Stadtsenates vom 08.10.2013 zuletzt vorgegebene und mittels der 6. Nachtragsvereinbarung vertraglich mit der IVB vereinbarte maximale jährliche Förderbetrag von € 70.000,00 mit der Zahlung für den Monat Juli 2018 bereits erreicht bzw. überschritten worden ist.

Für den Abrechnungszeitraum Jänner 2018 bis Juli 2018 beliefen sich die von der IVB an die Stadt Innsbruck weiterverrechneten Kosten auf einen Gesamtbetrag von € 79.198,77. In Bezug auf den vom Stadtsenat zuletzt beschlossenen und vertraglich festgelegten Maximalbetrag von € 70.000,00 ergab sich mit Abrechnungsstand Juli 2018 eine Überschreitung im Ausmaß von € 9.198,77.

Förderbeträge in den
Jahren 2013 bis 2017 –
Empfehlung

Die sich im Jahr 2018 präsentierende Kostensituation hinsichtlich der Abrechnung des Frauen-Nachttaxis zwischen der IVB und der Stadt Innsbruck nahm die Kontrollabteilung zum Anlass, auch die dahingehenden Gegebenheiten betreffend der vergangenen 5 Jahre (2013 bis 2017) einer Einschau zu unterziehen. Dabei zeigte sich das folgende Bild:

Förderbeträge Frauen-Nachttaxi in den Jahren 2013 bis 2017 - Zahlungen Stadt Innsbruck an IVB (Beträge in €)					
Monat	2013	2014	2015	2016	2017
Jänner	5.053,92	6.423,04	7.966,86	10.196,63	11.876,70
Februar	4.588,14	5.978,72	7.043,98	8.503,74	10.597,11
März	5.100,12	6.888,96	8.349,64	9.984,68	11.293,10
April	4.932,52	6.653,85	8.147,07	10.712,56	11.406,61
Mai	5.250,61	6.867,14	8.508,47	9.590,27	11.234,74
Juni	4.994,95	6.716,84	7.996,59	9.831,64	10.819,75
Juli	4.852,38	5.857,21	8.348,84	9.554,95	10.411,32
August	4.461,03	6.353,19	8.292,02	8.156,66	9.599,77
September	4.713,89	6.305,14	7.743,08	8.420,66	10.492,33
Oktober	5.644,53	7.547,42	9.494,39	10.962,01	12.655,76
November	6.013,62	7.015,21	8.662,65	10.585,51	11.668,17
Dezember	6.116,81	8.228,24	10.197,16	11.870,28	13.262,47
Gesamt	61.722,52	80.834,96	100.750,75	118.369,59	135.317,83
Maximalbetrag (gem. Vertrag mit IVB)	52.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00	70.000,00
Überschreitung (d. Maximalbetrages) (absolut)	9.722,52	10.834,96	30.750,75	48.369,59	65.317,83
Überschreitung (d. Maximalbetrages) (relativ)	18,70%	15,48%	43,93%	69,10%	93,31%

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich wird, kam es im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 in jedem Jahr zu einer Überschreitung der vertraglich fixierten Förderungshöchstgrenze (im Jahr 2013: € 52.000,00 bzw. ab dem Jahr 2014: € 70.000,00).

Maßgeblich für den Anstieg der Gesamtkosten des Frauen-Nachttaxis waren aus Sicht der Kontrollabteilung sowohl die steigenden Nutzungszahlen als auch die Erhöhungen des Taxitarifes im Jahr 2013 auf € 6,20 bzw. im Jahr 2018 auf € 6,60 bei gleichbleibendem Selbstbehalt von € 4,90 für die Nutzerinnen (seit dem Jahr 2008).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Kostensituation der vergangenen Jahre empfahl die Kontrollabteilung die Einholung eines neuen bzw. das Nachziehen des bestehenden Stadtsenatsbeschlusses, welcher auf die sich geänderte Kostenstruktur abzielt bzw. diese berücksichtigt. Dabei sollte nach Meinung der Kontrollabteilung auch das Verhältnis von Selbstbehalt zu den Gesamtkosten evaluiert und eine Erhöhung des Selbstbehaltes ins Auge gefasst werden. Zudem wäre die bislang im Vertrag mit der IVB festgeschriebene maximale Obergrenze des jährlichen Förderbetrages allenfalls entsprechend anzupassen.

Spezielle
Vertragsformulierung –
Empfehlung

Die Kontrollabteilung machte weiters auf eine spezielle Formulierung im Vertrag zwischen IVB und Stadt Innsbruck in Verbindung mit dem vertraglich festgeschriebenen maximalen Förderungsbetrag aufmerksam und regte dahingehend Adaptierungen an.

Stellungnahme
der zuständigen
Fachdienststelle

Das Amt für Kinder, Jugend und Generationen sagte im Anhörungsverfahren zu, den Empfehlungen der Kontrollabteilung hinsichtlich der Erhöhung des Selbstbehaltes sowie des maximalen Kostenbeitrages zeitnah nachzukommen.

Subventionstopf
Sport

Von der Kontrollabteilung wurde eine stichprobenartige Prüfung einzelner im Rahmen des Subventionstopfes Sport in den Jahren 2017 und 2016 abgewickelter Förderungen der Stadt Innsbruck durchgeführt.

Zunächst sind Subventionsauszahlungen an den Tiroler Fußballverband auf ihre formale und inhaltliche Richtigkeit untersucht worden. Dabei stellte das Prüforgang sogleich fest, dass diese Institution mehrere zweckgebundene Förderungen erhält bzw. in den Wirtschaftsjahren 2017 und 2016 erhalten hat.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Tiroler Fußballverband
zum Betrieb der
(Fußball-)Akademie
Tirol

Zum einen wurde der Betrieb der (Fußball-)Akademie Tirol bezuschusst und sind in den Prüfungsjahren diesbezüglich Fördergelder in Höhe von je € 97,0 Tsd. überwiesen worden. Die jeweilige Jahressubvention wurde in zwei Tranchen zu € 48,5 Tsd. ausbezahlt. Die Genehmigung der Fördermittel ist auf den Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2016 bzw. 03.12.2015 zurückzuführen und die Verwendung der Geldmittel anhand einer für die betreffenden Jahre erstellten Gewinn- und Verlustrechnung fristgerecht nachgewiesen worden.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Tiroler
Fußballverband zur
Förderung von Nach-
wuchsmannschaften

Zum anderen sind dem Tiroler Fußballverband zur Förderung von Nachwuchsmannschaften jährlich € 43,0 Tsd. abgegolten worden. Die Subventionen sind ebenfalls in den vorgenannten Sitzungen des Gemeinderates beschlossen und die entsprechenden Subventionsnachweise rechtzeitig erbracht worden. Pro gemeldeter Nachwuchsmannschaft ist an die Innsbrucker Fußballvereine im Jahr 2017 ein Betrag von rd. € 1,1 Tsd. und im Jahr 2016 ein Zuschuss in Höhe von € 1,0 Tsd. ausbezahlt worden.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Tiroler Fußballverband
zur Deckung zulässiger
Betriebskosten –
Empfehlung

Außerdem sind dem Tiroler Fußballverband zur Deckung zulässiger Betriebskosten für die Jahre 2017 und 2016 Subventionen von insgesamt € 88,0 Tsd. bzw. € 85,0 Tsd. bereitgestellt worden. Damit waren jene Betriebskosten zu refundieren, die im Zusammenhang mit der Anmietung von Fußballplätzen (Naturrasen - Tivoli W1 und Kunstrasen - Tivoli W2) der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH durch Innsbrucker Fußballvereine angefallen sind.

Aus den gegenständlichen Aufzeichnungen war ersichtlich, dass im Jahr 2017 Betriebskosten von insgesamt rd. € 85,5 Tsd. rückerstattet worden sind. Stellt man diesen Betrag dem gewährten Zuschuss gegenüber, so ergaben sich zugunsten des Subventionsempfängers Mehreinnahmen von rd. € 2,5 Tsd. Im Jahr 2016 sind Betriebskosten in Höhe von insgesamt rd. € 96,6 Tsd. rückvergütet worden. Die daraus resultierende Differenz von rd. € 11,6 Tsd. konnte den Prüfungsunterlagen zufolge (nur) beglichen werden, da das im Subventionsnachweis des Tiroler Fußballverbandes angeführte Bankkonto zum 01.01.2016 einen Anfangssaldo von rd. € 18,4 Tsd. auswies. Zum 29.12.2017 hat der Stand des in Rede stehenden Kontos rd. € 9,1 Tsd. (inkl. Habenzinsen, Kapitalertragssteuer und Kontonutzungsentsgelt) betragen.

Daraus ließ sich als gegeben annehmen, dass sich in der Vergangenheit aus der Subventionsgebarung mit der Stadt Innsbruck ergebende Mehreinnahmen vom Tiroler Fußballverband einbehalten worden sind. Wenngleich die im Jahr 2017 vorliegenden Mehreinnahmen auf dem Bankkonto des Subventionsempfängers aufschienen, hat sich ein Ka-

pitalzuwachs im Sinne der städtischen Subventionsordnung ergeben. Folglich wurde dem Amt für Sport empfohlen, die bislang gepflogene Vorgehensweise vor dem Hintergrund der Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung zu prüfen. Der zufolge hat eine (weitere) Auszahlung dann zu unterbleiben, wenn sich ein „durch die Subventionsauszahlung (mit)bedingter Kapitalzuwachs bei der/dem FörderungsempfängerIn ergibt ...“

Letztlich hat die Kontrollabteilung hierzu angemerkt, dass obwohl die Subvention zur Rückerstattung der Betriebskosten 2017 in Höhe von € 88,0 Tsd. nicht vollständig aufgebraucht worden ist, im Jahr 2018 ein (erhöhter) Förderungsbeitrag von € 92,0 Tsd. an den Tiroler Fußballverband ausbezahlt worden ist.

In seiner Stellungnahme teilte das Amt für Sport dazu mit, dass sich die eben erwähnte „Vorgangsweise für beide Seiten seit rund 15 Jahren äußerst bewährt hat“ und werde daher auf eine jährliche „Ergänzungssubvention der Stadt über wenige hundert Euro bzw. eine Rückzahlung seitens des Subventionswerbers aus verwaltungsökonomischen Gründen beiderseits verzichtet.“ Der Empfehlung der Kontrollabteilung werde insofern entsprochen, dass „die bisherige Vorgehensweise kritisch überprüft wurde, aber vorgeschlagen wird, diese beizubehalten.“

Subventionierte
Betriebskosten
Verein A - Empfehlung

Im Zuge ihrer Einschau war auch der beachtlich hohe Anteil an den subventionierten Betriebskosten des Vereins A – bestehend aus dem Verein A und dem Verein A (GmbH) – im Jahr 2017 auffällig. Mit dem Zuschuss in Höhe von insgesamt rd. € 83,7 Tsd. hat der gegenständliche Verein 97,91% der gesamten Fördermittel erhalten. Die hierzu von der Kontrollabteilung stichprobenartig ausgewählten und geprüften Betriebskostenabrechnungen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH setzten sich zum größten Teil aus Benützungsgebühren für den Natur- und Kunstrasenplatz zusammen. Die Rückerstattungsbeträge in Höhe von rd. € 14,4 Tsd. (im Jahr 2017) bzw. rd. € 32,3 Tsd. (im Jahr 2016) an den Verein A (GmbH) stellen jedoch Kosten für die Nutzung der Rasenheizung sowie spieltagsbezogene Zusatzkosten (bspw. Flutlicht) dar.

Dazu hat die Kontrollabteilung bemerkt, dass der (Profi-)Betrieb der Kampfmannschaft des Vereins A seit 03.08.2016 in eine GmbH ausgelagert worden ist. Insofern betrafen die Kosten für die Rasenheizung und die spieltagsbezogenen Zusatzkosten nicht den Verein A, sondern die aus dem Verein A ausgegliederte GmbH. Aus diesem Grund wurde empfohlen, die Angaben hinsichtlich des Verwendungszweckes der vom Tiroler Fußballverband erbetenen Subvention („Refundierung Betriebskosten für Innsbrucker Vereine – Bereich Olympiaworld) sowie die geänderte Organisationsstruktur des Vereins A (GmbH) im Zuge einer künftigen Subventionierung zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Amt für Sport zugesichert, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu diesem Subventionsthema zu entsprechen und den detaillierten Verwendungszweck beim Ansuchen des Tiroler Fußballverbandes zukünftig textlich stärker zu berücksichtigen.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Verein A

Zudem stellte die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass der Verein A im Jahr 2017 zur Aufrechterhaltung seines Spielbetriebes für die Bereiche Nachwuchs, Damen und Amateure zusätzlich mit einer Subvention in Höhe von € 130,0 Tsd. unterstützt worden ist. Der Subventionsnachweis ist in Form einer Auflistung verschiedener Aufwandsentschädigungen zeitgerecht dem Amt für Sport erbracht worden.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Verein C –
Empfehlung

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung ergaben, dass dem Verein C im Jahr 2017 eine Sondersubvention von € 5,0 Tsd. zusätzlich zur Förderung von Nachwuchsmannschaften gewährt worden ist.

Den Prüfungsunterlagen nach musste der Verein C im Zeitraum von Juli bis August 2017 aufgrund von Umbauarbeiten des Kunstrasenplatzes in der Wiesengasse seinen Trainings- und Spielbetrieb auf Sportplätze in den Umlandgemeinden verlegen. Die damit verbundenen Miet- und Fahrtkosten waren die Ursache für dieses Sondersubventionsansuchen. Der Subventionsnachweis erfolgte fristgerecht in Form einer Aufstellung über diverse Pauschal- und Reiseaufwandsentschädigungen einzelner Jugendtrainer für die Monate August bis November 2017. Wie die Prüfung jedoch ergab, sind dem Verein C für den Zeitraum der Umbauarbeiten Trainingsmöglichkeiten bzw. -plätze auf anderen Innsbrucker Sportstätten zur Verfügung gestellt worden. Nach Beendigung der Sanierungsarbeiten im September 2017 stand dem Verein C der Kunstrasenplatz in der Wiesengasse wieder als Trainingsplatz zur Verfügung und ein Ausweichen in Umlandgemeinden war nicht mehr notwendig.

Im Zuge ihrer Prüfung zeigte sich die Kontrollabteilung verwundert, dass die Förderung nicht wie im Subventionsansuchen dargelegt für Miet- und Fahrtkosten, sondern ausschließlich zur Bezahlung von Pauschal- und Reiseaufwandsentschädigungen verwendet worden ist. Außerdem stellte das Prüforgan fest, dass einzelne Trainer dieses Vereins Pauschal- und Reiseaufwandsentschädigungen u.a. auch für die Monate Oktober und November des betreffenden Jahres erhalten haben. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, künftig erhöhtes Augenmerk auf einen den Subventionsanträgen entsprechenden widmungskonformen Verwendungszweck zu legen.

Ferner verwies die Kontrollabteilung auch auf die Bestimmungen der Innsbrucker Subventionsordnung, welche u.a. besagen, dass darauf Bedacht zu nehmen ist, „dass FörderungswerberInnen durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder andere Konstruktionen nicht mehrfach subventioniert werden (z.B. von verschiedenen Dienststellen oder durch Sondersubventionen)“.

In diesem Zusammenhang gab das Amt für Sport bekannt, noch stärker wie bisher bemüht zu sein, künftig erhöhtes Augenmerk auf den widmungskonformen Verwendungszweck des Subventionsantrags zu legen. Ebenso werde den Bestimmungen der Innsbrucker Subventionsordnung in Zukunft verstärkt Rechnung getragen werden.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Verein H –
Empfehlung

Der Verein H hat in den Jahren 2016, 2017 (und 2018) ebenfalls nicht nur die Förderung für Nachwuchsmannschaften, ausbezahlt über den Tiroler Fußballverband, sondern auch von der Stadt Innsbruck eine Subvention von jährlich € 5,0 Tsd. erhalten hat. Hierbei handelte es

sich um Jahressubventionen zur (teilweisen) Bedeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Nachwuchsarbeit, dem Meisterschaftsbetrieb sowie den Trainern und Schiedsrichtern.

Die Durchsicht der Prüfungsunterlagen dazu hat gezeigt, dass bis zum Prüfungszeitpunkt Ende September 2018 (noch) für die Wirtschaftsjahre 2017 und 2016 kein Subventionsnachweis erbracht worden ist. Infolgedessen wurde dem Amt für Sport empfohlen, sämtlichen Bestimmungen der Subventionsordnung nachzukommen und künftig eine Auszahlung einer Subvention erst nach erbrachtem Nachweis der widmungskonform beanspruchten Vorjahressubvention abzuwickeln. Darüber hinaus regte die Kontrollabteilung an, (zumindest) die fehlenden Subventionsnachweise der Jahre 2017 und 2016 in Höhe von jeweils € 5,0 Tsd. einzufordern.

Laut Stellungnahme habe das Amt für Sport (umgehend) mit dem Verein H Kontakt aufgenommen und seien die Subventionen der Jahre 2017 und 2016 zwischenzeitlich ordnungsgemäß abgerechnet worden.

Subvention Stadt
Innsbruck an den
Verein I –
Empfehlung

Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Einschau, dass der Verein I im Jahr 2017 von der Stadt Innsbruck mehrfach subventioniert worden ist.

Mit Schreiben vom 06.03.2017 (Jahressubvention – Spielbetrieb), vom 20.04.2017 (Sondersubvention – Projekt „FC XX KIDS“) und vom 04.05.2017 (Jahressubvention – Integration und Migration) wurde dem Verein die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in Höhe von jeweils € 1,5 Tsd. bekannt gegeben. Zumal in den Nachweisen der gegenständlichen Subventionen gleichartige Rechnungen (wie Schiedsrichterkosten und Ausgaben für Trainingsutensilien) angeführt worden sind, wurde im Sinne der Innsbrucker Subventionsordnung und einer verwaltungsökonomischen Abwicklung empfohlen, die Fördermittel über eine Dienststelle abzuwickeln.

Letztlich wurde dem gegenständlichen Verein mit Beschluss des Stadtsenates vom 03.05.2017 (noch) eine Sondersubvention für das Nachwuchsprojekt „FC XX KIDS“ in Höhe von € 1,5 Tsd. bewilligt. Dieses Projekt wurde im März 2017 initiiert und habe den Kindern, die in Innsbrucker Flüchtlingsunterkünften leben, zwei Trainingseinheiten pro Woche angeboten.

Nunmehr, mit neuen politischen Zuständigkeiten, werde das Amt für Sport mit dem Referat für Strategie und Integration abklären, ob es für eine der beiden Dienststellen möglich wäre, den Gesamtbetrag aus einem Budget abzuwickeln.

3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrieffreigaben

Freigabe des Haftbriefs
bzw. Mangelbehebung
oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich des Verkehrswegebau im Aufgabengebiet des Amtes für Tiefbau – die im Auftrag der Stadt Innsbruck und für diese durchgeführt werden, erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt finanzieller Sicherstellungen, welche in den überwiegenden Fällen durch Bankgarantien bzw. Haftbriefe abgelöst werden.

Vor Ablauf einer Bankgarantie bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats Innsbruck eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistung(en) durch. Liegt ein Sachmangel vor, der zum Übergabe- bzw. Lieferzeitpunkt bereits vorhanden war und für welchen der Auftragnehmer somit verschuldensunabhängig haftet, erfolgt durch diesen in der Regel eine Mangelbehebung. Sollte die Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer verweigert, unangemessen verzögert oder nicht möglich sein (z.B. Insolvenz des Auftragnehmers), dient der Haftungsrücklass zur finanziellen Bedeckung der Ersatzvornahme.

Werden im Rahmen der Besichtigung keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt, kommt es zur Freigabe des Haftungsrücklasses durch die Stadt Innsbruck.

Begehungen und Maßnahmen

Im dritten Quartal 2018 nahm die Kontrollabteilung an den Schlussfeststellungen der Bauvorhaben

- Neugestaltung Parkanlage Grünzug Gutshofweg,
- Erschließung u. Vorplatzgestaltung Feuerwache Wilten,
- Neugestaltung Parkanlage Franz-Greiter-Promenade und
- Vorplatzgestaltung Kirche Dreieiligenstraße teil.

Zum Zeitpunkt der Haftbriefbegehungen konnten keine gewährleistungsrelevanten Mängel festgestellt werden. Die Freigabe der Haftbriefe hatte somit zu erfolgen.

Die Gesamtsumme der freigegebenen Haftungsrücklässe betrug € 54.762,98.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gem. BVergG 2006

Im dritten Quartal 2018 haben Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenmäßig 5 Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 1.155.741,67 überprüft.

Die überprüften Vergabevorgänge fanden allesamt im Unterschwellenbereich entsprechend der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des BVergG 2006 statt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung 2012 bis zum 31.12.2018 angehobenen Subschwellenwerte sowie die EU-Schwellenwerte vom 01.01.2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren in allen Fällen eingehalten.

Im Zuge der Prüfung zu Tage getretene Fragen und Sachverhalte wurden im Gespräch mit den zuständigen Dienststellen besprochen und aufgeklärt. Relevante Beanstandungen waren nicht zu treffen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.02.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.02.2019 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-15189/2018

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen
der Stadtgemeinde Innsbruck
III. Quartal 2018

Beschluss des Kontrollausschusses vom 14.02.2019

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 28.02.2019 zur Kenntnis gebracht.